

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Samtgemeinde Werlte beantragt die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme zum Zweck der Grundwasserabsenkung im Rahmen des Umbaus der Kläranlage Werlte (2. Bauphase) auf den Flurstücken 205 und 206 der Flur 23 in der Gemarkung Werlte sowie die Einleitung des geförderten Wassers in ein Gewässer II. Ordnung (Wehm-Werlte-Grenzgraben). Die Grundwasserentnahmemenge erhöht sich auf insgesamt bis zu ca. 3 Mio. m³.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Rahmen des Umbaus der Kläranlage Werlte sind in der 2. Bauphase temporäre Absenkungen des Grundwassers erforderlich, welche bereits mit einer Grundwasserentnahmemenge von insgesamt ca. 333.500 m³ bewilligt wurden. Da die Grundwasserabsenkungen nun anstelle der vorgesehenen und beantragten Horizontaldrainagen und Flachbrunnen/Spülfilter mittels Tiefenbrunnen sowie Flachbrunnen/Spülfilter durchgeführt werden sollen, wird sich die Grundwasserentnahmemenge auf insgesamt bis zu ca. 3 Mio. m³ erhöhen.

Die Entnahmemengen beeinflussen den lokalen Wasserhaushalt nur temporär. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist mit einer Wiedereinstellung des ursprünglichen Grundwasserspiegels zu rechnen. Die Wassergüte und Menge im Grenzgraben Wehm-Werlte bzw. Mittelradde werden durch das Vorhaben nicht bzw. nur temporär beeinflusst. Negative Auswirkungen auf die Gewässer werden nicht erwartet.

Naturschutzrechtlich ist die Konflikträchtigkeit durch das o.g. Vorhaben gering. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung betrifft zwar mehrere naturschutzrechtlich geschützte Bereiche und somit wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind jedoch nicht zu erwarten, da die Wasserhaltung nur temporär stattfindet und sich voraussichtlich durch die Grundwasserneubildung nach Abschluss der Arbeiten relativ schnell wieder ausgleichen wird. Schäden an vorhandenen Gehölzbeständen können gegebenenfalls durch Bewässerungsmaßnahmen vermieden werden. Auch die Einleitung in den Wehm-Werlte-Grenzgraben bzw. in das mit der Mittelradde zusammenhängende Gewässersystem ist in Bezug auf den Artenschutz nicht als problematisch einzuschätzen. Vorkommen empfindlicher Arten (wie z.B. Schlammpeitzger), die durch die Wassereinleitung beeinträchtigt werden könnten, sind in diesem Bereich nicht bekannt.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war festzustellen, dass weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 11.10.2022

Landkreis Emsland
Der Landrat